

Schulförderverein Ratoldusschule e.V.

Ratoldusstraße 29-31 78315 Radolfzell

-Satzung-

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schulförderverein Ratoldusschule e.V.“ und hat seinen Sitz in Radolfzell. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr. VR 550342 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Ratoldusschule Radolfzell. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Förderung einer lebendigen Schulgemeinschaft.
2. Die Pflege und Förderung der Verbundenheit der ehemaligen Schülerinnen und Schüler, der Eltern sowie der Lehrer zur Schule.
3. Die ideelle und materielle Unterstützung der Schule und der schulischen Einrichtungen, sowie Förderung der außerschulischen, die Schulaktivitäten ergänzenden Veranstaltungen der Schule.
4. Hilfestellung im Rahmen der Berufsorientierung der Jugendlichen.
5. Die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern, um ihnen die Teilnahme an schulbegleitenden Maßnahmen im Rahmen des Schulbetriebes zu ermöglichen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenverordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Vorstand ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Wahrnehmung der Geschäfte des Vereins erfolgt unentgeltlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins an.
4. Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens oder eine Rückzahlung ihrer Zuwendung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.
3. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet.
2. Der Mitgliederbeitrag ist von allen Mitgliedern zu entrichten.
3. Die Beiträge sollen aus sozialen Gründen der Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes angepasst sein. Das jeweilige Mitglied bestimmt daher die Höhe seines Beitrages selbst und teilt diesen dem Vorstand mit. Das Mitglied hat jedoch den aktuellen Mindestbeitrag zu bezahlen. Der jeweils gültige Mindestbeitrag ist auf der Homepage des Fördervereins einsehbar. Eine Änderung des Mindestbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen.
4. Der Jahresbeitrag ist im 1. Halbjahr zur Zahlung fällig.
5. Die Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse ihren Beitrag auf den Mindestbeitrag reduzieren.

§ 7 Ausschluss aus der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch Tod
- b. Durch Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung erfolgt, zum Ende des Kalenderjahres.
- c. Durch Ausschluss gem. § 7 dieser Satzung.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden einzeln vertreten.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (stellvertretende Vorsitzende)
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) der Schulleitung (1 Stimme)
 - f) den Beisitzern, deren Anzahl zwischen 1 und 3 sein muss

§ 11 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand dazu berechtigt, kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein neues Mitglied zu berufen.

§ 12 Mitgliederversammlung

a. Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer

Frist von drei Wochen, einberufen und erfolgt im ersten Quartal des Jahres.

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung kann durch das Kommunalblatt „Hallo Radolfzell“, welches jedem Bewohner der Stadt Radolfzell kostenfrei zugestellt wird, erfolgen.

Zusätzlich werden alle Mitglieder, insbesondere mit ortsverändertem Wohnsitz, schriftlich oder per E-Mail über die ordentliche Mitgliederversammlung informiert.

Die schriftliche Einladung und die Einladung per E-Mail erfolgt an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Adresse.

b. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Sie findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder
2. Die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder schriftlich oder per E-Mail über die ordentliche Mitgliederversammlung informiert. Die schriftliche Einladung und die Einladung per E-Mail erfolgt an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Adresse.

c. Die Mitgliederversammlung wählt:

- Den 1. Vorsitzenden
- Den 2. Vorsitzenden (stellvertretende Vorsitzende)
- Den Kassierer
- Den Schriftführer
- Die Beisitzer

§13 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor dem

Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung eingereicht werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.

§ 14 Protokollierung und Beschlüsse

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse fertigt der Schriftführer ein Protokoll, welches auch vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Über die Vorstandssitzungen fertigt der Schriftführer ebenfalls ein Protokoll.

§ 15 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich durch den Vorstand eine Geschäftsordnung. Diese darf auch durch ihn geändert werden.

§ 16 Vereinsfinanzierung

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden insbesondere beschafft durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Zuwendungen

§17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Radolfzell,

die es ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Zweck „Förderung der Bildung und Erziehung“ an der Ratoldusschule zu verwenden hat.

Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des Vereins bezahlten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

§18 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 24.04.2024 in Kraft

24.04.2024 